

Bei ihrer Beschlußfassung sollen die Parteikontrollkommissionen die Diskussionen der Mitgliederversammlung berücksichtigen. Nach der Bestätigung des Beschlusses der Parteikontrollkommission durch die zuständige Leitung ist der Beschluß in der Grundorganisation zu erläutern.

#### *VI. über die Bestätigung von Parteistrafen durch die Stadt-, Kreis- oder Bezirksleitung*

Die Grundlage für die Bestätigung von Parteistrafen durch die übergeordneten Leitungen bildet die sorgfältige, dem Parteistatut entsprechende Durchführung des Parteiverfahrens in der Grundorganisation oder vor der Parteikontrollkommission. Nur wenn Beschluß, Begründung und Protokoll der Durchführung des Verfahrens ein einwandfreies Bild der Verletzung des Parteistatuts, der Beschlüsse oder der Disziplin der Partei ergeben, kann die übergeordnete Leitung richtig entscheiden. Entsprechen die der Stadt-, Kreis- oder Bezirksleitung eingereichten Vorlagen über ein Parteiverfahren nicht den notwendigen Voraussetzungen für die Bestätigung, so verweist die Stadt-, Kreis- oder Bezirksleitung in einfachen Fällen die Angelegenheit an die Grundorganisation zur nochmaligen ordnungsgemäßen Durchführung des Parteiverfahrens zurück. In schwierigen Fällen wird das Parteiverfahren zur Nachprüfung und zum Abschluß der zuständigen Parteikontrollkommission übergeben.

Nach der Bestätigung durch die Stadt-, Kreis- oder Bezirksleitung ist dem Betreffenden der Beschluß über die Parteistrafe oder der Ausschluß aus der Partei durch ein Mitglied des Büros unter Angabe der Begründung mündlich mitzuteilen und die Kenntnisnahme von ihm unterschriftlich zu bestätigen. In Fällen des Ausschlusses ist ihm dabei das Mitgliedsbuch abzunehmen.

Wird der Beschluß der Grundorganisation bei der Bestätigung durch die Stadt- oder Kreisleitung verändert, so ist der veränderte Beschluß in der Mitgliederversammlung der Grundorganisation zu erläutern. Es ist unzulässig, ein Mitglied oder einen Kandidaten der Partei oder einen Ausgeschlossenen lediglich wegen der Parteistrafe von seinem Arbeitsplatz zu entfernen. Wenn sich aus der Art des begangenen Vergehens die Notwendigkeit der Entfernung vom Arbeitsplatz ergibt, so ist eine Entlassung nur auf Beschluß des Büros der Kreisleitung zulässig. Dem Betreffenden muß eine andere Arbeit zugewiesen werden.